

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden;
Ressortstellungnahme;**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 20. Dezember 2012 zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Im Fremdenpolizeigesetz 2005 wird künftig nur mehr das nationale Visum D geregelt; für Visa C gilt ausschließlich der Visakodex. Es wird nunmehr auch vorgesehen, gegen ablehnende Entscheidungen der Vertretungsbehörden bei Anträgen auf Visa ein Rechtsmittel einzulegen.

In diesem Zusammenhang wird eine gesetzliche Lösung für folgendes Problem angeregt:

Drittstaatsangehörige Wissenschaftler/innen mit Schengen-Aufenthaltstitel eines Nachbarlandes und Wohnsitz im Nachbarland beabsichtigen an einer österreichischen Hochschule (dauerhaft d.h. mehr als 90 Tage im Jahr, was unter Umständen mit einem Visum D möglich wäre) arbeiten, ohne ihren Wohnsitz nach Österreich zu verlegen (z.B. von Berlin nach Innsbruck; oder von Bratislava nach Wien). Laut Auskunft des Bundesministeriums für Inneres kann jedoch kein österreichischer Aufenthaltstitel ausgestellt werden, wenn kein Wohnsitz in Österreich vorliegt. Ohne österreichischen Aufenthaltstitel besteht auch keine Arbeitsberechtigung in Österreich, obwohl diese Beschäftigung vom Ausländer/innenbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist. Es wäre wünschenswert, eine Möglichkeit zu schaffen, einen österreichischen Aufenthaltstitel auch bei Wohnsitz im Nachbarland, aber Beschäftigung in Österreich zu erhalten (frühere Bezeichnung: „Grenzgänger/innen“).

Geschäftszahl: BMWF-90.505/0011-III/4a/2012
Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Grünauer
Abteilung: III/4a
E-Mail: stefan.gruenauer@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9804 / 53120-999804
Ihr Zeichen: BMI-LR1355/13-III/1/c/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmwf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Artikel 5 Z. 28 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu begrüßen ist, dass in § 41 Abs. 1 die Wortfolge „im Bundesgebiet aufhältigen“ entfällt und somit die Möglichkeit für besonders Hochqualifizierte geschaffen wird, ihre Rot-Weiß-Rot-Karte schon im Ausland vor der Einreise zu beantragen (und nicht mehr zuerst mit einem Visum zur Arbeitssuche einzureisen und den Antrag für die Rot-Weiß-Rot-Karte hier einzubringen).


Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 15. Jänner 2013

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Martin Thenmayer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	RG2rwc5Xl/hab98emuyd4FcAbrcVS8lua4RZxccAolgHtN23WazlNOE3L0vJGTJTJdwLflPKsdPxSrooVbOgK2ZxXoHdBf1j3Ufnv++JSP9afFIOXqVWH1ahWFPoXyQjwGoPuqDqP6CRcieKpgAGWWMN8mqo2fXlvz6wq3uvA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-15T12:38:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	